

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)*

vom 28. April 2004 – GBl. S. 311, berichtigt GBl. S. 653 (10. August 2004)
zuletzt geändert durch Artikel 152 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,18)



Stand 8. Januar 2022

Inhalt:	Seite
Einführung	2
Änderung 2020	
Frühere Änderung	
Versammlungsstättenverordnung 2004	3
Aufbau und Inhalt	
Text der Versammlungsstättenverordnung in aktueller Fassung	
Inhaltsübersicht	8
TEIL 1 Allgemeine Vorschriften	10
TEIL 2 Allgemeine Bauvorschriften	12
ABSCHNITT 1 Bauteile und Baustoffe	
ABSCHNITT 2 Rettungswege	
ABSCHNITT 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher	
ABSCHNITT 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume	
TEIL 3 Besondere Bauvorschriften	21
ABSCHNITT 1 Großbühnen	
ABSCHNITT 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen	
TEIL 4 Betriebsvorschriften	24
ABSCHNITT 1 Rettungswege, Besucherplätze	
ABSCHNITT 2 Brandverhütung	
ABSCHNITT 3 Betrieb technischer Einrichtungen	
ABSCHNITT 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften	
TEIL 5 Zusätzliche Bauvorlagen	30
TEIL 6 Bestehende Versammlungsstätten	31
TEIL 7 Schlussvorschriften	31
Anhang	
Anlage 1 zu § 39 Absatz 1 VStättVO	
Anlage 2 zu § 45 VStättVO	

Hinweis:

Der in diesem Merkblatt abgedruckte Verordnungstext wurde von den amtlichen Fassungen der Verkündung übernommen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die amtliche Fassung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) veröffentlicht. Diese Verkündungsblätter können beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH (Tel.: 0711/66601-44, Fax: 0711/66601-34) oder digital unter <https://vd-bw.boorberg.de> bezogen werden. Der Text der Verordnung sowie die Verkündungsblätter sind auch im Internet unter www.landesrecht-bw.de abrufbar.

Informationen des zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Internet
<http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de> > Bauen & Wohnen > Baurecht > Erlasse und Vorschriften

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie die unter den Links aufgeführten Inhalte und Angaben. Die Ausführungen können keine individuelle anwaltliche Rechtsberatung ersetzen.

Einführung

Bauliche Anlagen sind nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg LBO so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sind (§ 3, Absatz 1 LBO). Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Anforderungen kann die oberste Baurechtsbehörde gemäß § 73 Absatz 1 LBO durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 37 LBO oder besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung von Sonderbauten nach § 38 für deren Errichtung, Unterhaltung und Nutzung ergeben. Die Versammlungsstättenverordnung ist eine derartige Vorschrift und trifft Regelungen über die öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen an Versammlungsstätten ab einer gewissen Größe.

Unabhängig von der Größe sind bauliche Anlagen mit einer spezifischen Zweckbestimmung – als Ort der Zusammenkunft von mehreren Menschen – eine Versammlungsstätte, für die ggf. bereits Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen oder Vorschriften gelten, beispielsweise an die barrierefreie Gestaltung gemäß § 39 Landesbauordnung. Erst wenn dann die Voraussetzung aus § 1 Absatz 1 der Versammlungsstättenverordnung zutreffen, sind zusätzlich die in ihr enthaltenen Vorschriften anzuwenden.

Änderung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften 2020

Durch die „Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen“ vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 45 am 22. Dezember 2020, wurde neben sechs weiteren Vorschriften wie der Ausführungsverordnung LBOAVO oder der Garagenverordnung auch die Versammlungsstättenverordnung geringfügig angepasst.

Die Änderungen sind tatsächlich marginal. Außer einer Richtigstellung eines Satzfehlers in der ursprünglichen Veröffentlichung in § 7 Absatz 4 zur Bemessung der Rettungswege wurde dort für die Ausnahmeregelung bei Ausgängen von Aufenthaltsräumen von der Raumgröße auf die Besucherzahl als Beurteilungsparameter umgestellt.

Außerdem wurde in § 11 Absatz 2 Satz 2 der Verweis auf die inzwischen geänderte Regelung in der Ausführungsverordnung LBOAVO angepasst und in § 45 Absatz 3 Satz 2 das Schriftformerfordernis in eine in Textform zu stellenden Antrag abgewandelt.

Weitere Änderungen der Versammlungsverordnung

Die „Neunte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien“ vom 23. Februar 2017 hatte lediglich die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums geändert und keine inhaltlich-materiellen Änderungen zum Inhalt.

Ebenso gilt dies für die „Zehnte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung)“ vom 21. Dezember 2021, die am Tag nach ihrer Verkündung und somit am 8. Januar 2022 in Kraft trat.

Versammlungsstättenverordnung seit 1. Juli 2004 in Kraft

Mit Veröffentlichung im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 8 vom 18. Juni 2004 wurde die "Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)" vom 28. April 2004 verkündet und trat am 1. Juli 2004 in Kraft.

Die mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung außer Kraft getretene Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1982, wurde den Anforderungen an heutige Versammlungsstätten nicht mehr gerecht. Die neue VStättVO ist trotz zusätzlicher Aufnahme von Bau- und Betriebsvorschriften für Mehrzweckhallen und Sportstätten mit nunmehr nur noch 48 statt bisher 133 Paragraphen wesentlich gestrafft und setzt die Muster-Versammlungsstättenverordnung – MusterVStättVO der ARGEBAU – Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland – in der Fassung Mai 2002 in Landesrecht um.

Auch mit der neuen Versammlungsstättenverordnung bleibt die Grundlage für Bau und Betrieb von Versammlungsstätten zunächst die Landesbauordnung LBO in Verbindung mit der zugehörigen Ausführungsverordnung LBO-AVO, deren Bestimmungen durch die VStättVO konkretisiert werden. Sofern diese keine erschwerenden oder erleichternden Regelungen enthält, gelten unverändert die Vorgaben des Landesbaurechts.

Die VStättVO verzichtet weitgehend auf die bisher umfangreich geregelten Betriebsvorschriften und arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, die ohnehin über das Arbeitsschutzrecht mit beispielsweise den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften geregelt sind. Aufgenommen sind dagegen die Betriebsvorschriften, die dem Schutz der Besucher bzw. Benutzer der Versammlungsstätten dienen und die Anforderungen des § 3, Absatz 1 der Landesbauordnung zur sicheren Errichtung von baulichen Anlagen konkretisieren.

Aufbau und Inhalt:

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

mit Definition des Anwendungsbereich (§ 1) und der Begriffe (§ 2) und

Teil 2 - Allgemeine Bauvorschriften für

- Bauteile und Baustoffe,
- Rettungswege,
- Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher sowie
- Technische Einrichtungen

gelten für alle Arten von Versammlungsstätten.

Teil 3 - Besondere Bauvorschriften enthält Regelungen für

- Großbühnen und
- Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen.

In Teil 4 sind die Betriebsvorschriften zusammengefasst.

Teil 5 enthält Vorschriften über zusätzliche Bauvorlagen, mit denen das Brandschutzkonzept darzustellen ist, sowie für einen besonderen Außenanlagenplan für die sicherheitsrelevanten Flächen im Freien, und die Erfordernis eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Teil 6 regelt die Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten.

Teil 7 - Schlussvorschriften umfasst die Paragraphen über die Ordnungswidrigkeiten und das Inkrafttreten.

Berichtigung und Fortschreibung

Am 10. August 2004 wurde im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 11 die Berichtigung von Übertragungs- und Schreibfehlern veröffentlicht (GBl. S. 653). Neben zwei Rechtschreibkorrekturen erfolgen auch inhaltlich relevante Berichtigungen im § 4 bei den Brandschutzanforderungen an Dachtragwerke, im § 10 bei der zulässigen Anzahl von Sitzplätzen in Sitzreihen und bei den Betriebsvorschriften für die Aufsicht führenden Personen im § 40.

»Im § 4 Absatz 1 sind hinter den Worten "müssen feuerbeständig sein; für" nachfolgende Worte zu ergänzen: "Tragwerke von Dächern erdgeschossiger Versammlungsstätten genügen feuerhemmende Bauteile."

Im § 10 Absatz 5 Satz 1 muss es anstatt "30 Sitzplätze" richtig lauten: "20 Sitzplätze". ... «

Die neue Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 28. April 2004 ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Die zugrundeliegende Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) vom Mai 2002 wurde jedoch zwischenzeitlich bereits wieder geändert. Es ist beabsichtigt, diese Änderungen zumindest teilweise im baden-württembergischen Landesrecht nachzuvollziehen.

Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004- Erläuterungen im Einzelnen

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich wurde klarer definiert und Bemessungsformeln für die Besucherzahl entsprechend der Grundfläche des Versammlungsraums eingeführt. Die Verordnung ist anzuwenden bei Versammlungsstätten

- mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher oder
- mit Versammlungsräumen mit gemeinsamem Rettungsweg, die zusammen mehr als 200 Besucher fassen,

sowie

- Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und
- Sportstadien für mehr als 5000 Besucher.

Je m² Grundfläche des Versammlungsraums sind

- bei Sitzplätzen an Tischen und bei Ausstellungsräumen 1 Besucher
- bei Sitzplätzen in Reihen und für Stehplätze 2 Besucher

zu rechnen.

Auch wenn als maßgebliche Bemessungsgröße für die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung die jeweils größtmögliche Besucherzahl herangezogen wird, ist letztlich – über die definierten Rechenregeln – allein die Grundfläche der Versammlungsräume ausschlaggebend. Dies wurde auch bei der 62. Dienstbesprechung des Innenministeriums mit den Baurechtsreferenten der Regierungspräsidien am 11. und 12. April 2005 in Immenstaad klargestellt:

"(Die größtmögliche Besucherzahl) berechnet sich ausschließlich nach der Brutto-Grundfläche, die im Besucherbereich zur Verfügung steht, wobei bei Stehplätzen und Sitzplätzen in Reihen jeweils zwei, bei Sitzplätzen an Tischen und Ausstellungsräumen jeweils ein Besucher je Quadratmeter Grundfläche pauschal in Anrechnung gebracht werden. Die Zahl kann sich bei Stehplätzen auf Stufenreihen noch erhöhen, wo mindestens zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe anzusetzen sind. Bei der Grundflächenberechnung wird jeweils die gesamte Fläche, die im Versammlungsraum für die Besucher vorgesehen ist, einbezogen - Gänge, Rettungswege, Mobiliar, Ausstellungsstände u. ä. werden nicht als Flächen abgezogen.

Da von der größtmöglichen Besucherzahl auszugehen ist, erfolgt deren Berechnung immer abstrakt anhand der Grundfläche und den Berechnungspauschalen aus § 1 Absatz 2 VStättVO. Es ist daher nicht mehr (wie nach der alten Versammlungsstättenverordnung) möglich, durch eine Begrenzung der Besucherzahl in der Baugenehmigung oder in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan auf maximal 200 (bzw. 1.000 im Freien oder 5.000 in Sportstadien) die Anwendbarkeit der Versammlungsstättenverordnung auszuschließen. Wird nach der abstrakten Besucherzahlberechnung auf Grundflächenbasis der jeweilige Schwellenwert überschritten, findet die Versammlungsstättenverordnung daher immer zwingend Anwendung."

Aus diesen weiter gefassten Bestimmungen und Klarstellungen bei den Definitionen resultiert, dass zukünftig beispielsweise Gaststätten mit mehr als 200 m² Gastraum, was 200 Besucherplätzen entspricht, bereits unter die Versammlungsstättenverordnung fallen. Auf Gaststätten mit Stehplätzen, wie Diskotheken, ist gegebenenfalls bereits ab 100 m² Grundfläche die VStättVO anzuwenden.

Dafür entfällt die bisherige verschärfte Regelung für Versammlungsstätten mit Kleinbühnen und für Filmvorführungen, die bereits ab 100 Besuchern der Versammlungsstättenverordnung unterlagen, allerdings auch die Privilegierung von Hörfunk- und Fernsehstudios sowie die allgemeine Privilegierung von Räumen, die Ausstellungszwecken dienen.

Nach wie vor nicht erfasst von der Versammlungsstättenverordnung sind für den Gottesdienst bestimmte Räume, solange die dort stattfindenden Veranstaltungen den Widmungszweck nicht verlassen. Hierzu wurde bei der 62. Dienstbesprechung des Innenministeriums mit den Baurechtsreferenten der Regierungspräsidien am 11. und 12. April 2005 in Immenstaad festgestellt:

"Nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 VStättVO sind Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Hier ergibt sich ein Problem, wenn solche Räume gelegentlich für andere Zwecke als den Gottesdienst genutzt werden, z. B. für Kirchenkonzerte. Hier muss ein Abgrenzungskriterium geschaffen werden, um festzustellen, ab wann in solchen Fällen die Versammlungsstättenverordnung doch zur Anwendung kommt.

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz vertritt hierzu in ihrer 250. Sitzung die Auffassung, dass der Widmungszweck immer dann verlassen wird, wenn der kirchliche Raum dauerhaft oder wiederholt planvoll für kirchenfremde Zwecke benutzt wird und dadurch Belange des öffentlichen Baurechts in einer Weise berührt werden, die die Genehmigungsfrage neu aufwirft. Dies ist bei gelegentlichen Benutzungen von Kirchenräumen, z. B. für Kirchenkonzerte, nicht der Fall.

Nach dieser Maßgabe ist auch in Baden-Württemberg die Abgrenzung vorzunehmen. Dies gilt in entsprechender Weise für andere bauliche Anlagen, die, ohne Versammlungsstätten zu sein, gelegentlich für Veranstaltungen genutzt werden und dabei an sich in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen würden (z. B. Nutzung von Fabrik- oder reiner Sporthallen für Feste).

Ebenso gilt die VStättVO nicht für Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Ausstellungsräume in Museen und Fliegende Bauten.

Allerdings können im Einzelfall auch an Bauvorhaben, die aufgrund Ihrer Größe bzw. maximalen Besucherzahl oder der Art der Nutzung nicht unter die Versammlungsstättenverordnung fallen, nach § 38 der Landesbauordnung besondere Anforderungen gestellt werden. Dabei können die einzelnen Regelungen der VStättVO als Anhalt dienen, wobei deren Anforderungsniveau nicht überschritten werden sollte.

Teil 2 – Allgemeine Bauvorschriften:**Abschnitt 1 – Bauteile und Baustoffe: § 3 - Bauteile und § 4 - Dächer**

Durch die Berichtigung des § 4 mit der Möglichkeit der Verwendung feuerhemmender Bauteile für Tragwerke von Dächern erdgeschossiger Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, durchgängig in feuerhemmender Bauweise und somit beispielsweise auch als entsprechende Holzkonstruktion zulässig. Die bauaufsichtliche Anforderung "feuerhemmend" erfüllen Bauteile, wenn Sie im Brandversuch gemäß DIN 4102, Teil 2 als "F30" klassifiziert sind und somit 30 Minuten den Feuerdurchgang verhindern bzw. ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit nicht verlieren. Soweit bauaufsichtlich keine weitergehende Einschränkung erfolgt, ist dabei die Verwendung brennbarer Baustoffe und damit auch Bauteile der Klassifikation F30-B zulässig!

Bei mehrgeschossigen, aber bereits auch "nicht erdgeschossigen" Versammlungsstätten müssen dagegen sowohl tragende Bauteile als auch Dachtragwerke bzw. deren Raumabschluss feuerbeständig sein. "Feuerbeständig" sind Bauteile nur, wenn diese die Anforderungen nach DIN 4102, Teil 2 für einen Zeitraum von 90 Minuten erfüllen und außerdem nach LBO AVO § 3, Absatz 3 in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, also als F90-AB klassifiziert sein.

Die neue Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 28. April 2004 ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich wurde die zugrundeliegende Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO vom Mai 2002 bereits wieder geändert und liegt nun in der Fassung Juni 2005 vor. Es ist beabsichtigt, diese Änderungen zumindest teilweise im baden-württembergischen Landesrecht nachzuvollziehen, was insbesondere die Herabsetzung der Anforderungen an Dachtragwerke betrifft. Dies wurde bereits bei der 62. Dienstbesprechung des Innenministeriums mit den Baurechtsreferenten der Regierungspräsidien angekündigt:

"Die Änderung der Musterversammlungsstättenverordnung beinhaltet unter anderem auch eine Absenkung der Feuerwiderstandsdauer für die Tragwerke von Dächern mehrgeschossiger Versammlungsstätten nach § 4 Absatz 1 MVStättVO von feuerbeständig (F 90) auf feuerhemmend (F 30). Es ist beabsichtigt, diese Absenkung auch in Baden-Württemberg vorzunehmen. Bis zu einer Änderung der Versammlungsstättenverordnung können die Baurechtsbehörden im Wege der Abweichung nach § 56 Absatz 1 LBO bereits jetzt diesen niedrigen Feuerwiderstandswert zugrundelegen, der insbesondere bei weitgespannten Hallendächern zu erheblichen Kostenreduzierungen führen kann. Dies wurde bereits in mehreren Einzelfällen zugelassen.

Abschnitt 2 – Rettungswege: § 7 - Bemessung und § 9 - Türen, Tore

Die Breite von Rettungswege ist nach § 7, Absatz 3 VStättVO "nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen". Diese berechnet sich wiederum ausschließlich nach der Brutto-Grundfläche, die im Besucherbereich zur Verfügung steht, nach den Rechenregeln des § 1, Absatz 2. (Siehe oben: Anwendungsbereich). Dabei ist zunächst eine raumbezogene Betrachtung vorzunehmen und die sich daraus für die Ausgänge ergebenden Rettungswegbreiten sind für die sich anschließenden notwendigen Flure und notwendigen Treppen zu addieren. Der Mindestbreite von 1,20 m liegt das Modul des Entwurfs der "DIN-EN 13200-1:1998-06 'Zuschauertribünen' Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen" zu Grunde. Das Ausgangsmodul unterstellt, dass für eine Person eine Durchgangsbreite von 0,60 m erforderlich ist und jeweils zwei Personen ohne gegenseitige Behinderung einen Rettungsweg nutzen können. Durch eine Türöffnung in der Breite des Ausgangsmoduls von 1,20 m können also jeweils zwei Personen gleichzeitig den Raum verlassen. Mit der Mindestbreite von 1,20 m und der weiteren Bestimmung, dass Staffelnungen nur in Schritten von 0,60 m zulässig sind, entspricht die Regelung der VStättVO vom Grundsatz her dem Rettungswegkonzept der künftigen DIN-EN 13200 Teil 1.

Aus der Mindestmaß-Anforderung an "die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen" ergibt sich unmittelbar das Verbot der Einengung bzw. Unterschreitung dieser Mindestbreite, beispielsweise durch Treppen und deren Handläufe oder Türen.

§ 9 regelt die Anforderungen an Türen und Tore in Rettungswegen und schreibt u.a. das Aufschlagen in Fluchtrichtung vor. Die Frage der Bedienung wurde auf der letzten Baurechtsreferenten-Besprechung des Innenministeriums diskutiert und zum Thema "Beschlüge für Notausgänge" erfreulich eindeutig Stellung bezogen:

Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 VStättVO müssen Türen in Rettungswegen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Diese Voraussetzungen werden unter anderem dann erfüllt, wenn die Türen mit Fluchttürbeschlägen gemäß DIN EN 179 oder mit Paniktürbeschlägen nach DIN EN 1125 versehen sind. Es ist jedoch klarzustellen, dass die Voraussetzung auch auf andere Weise mit Türbeschlägen, die nicht diesen Normen entsprechen, erfüllt werden kann, z. B. durch einfache Türklinken, die sich ebenfalls leicht öffnen lassen. Es besteht also keine Pflicht, nur Türbeschläge gemäß den genannten Normen zu verwenden.

Teil 6 – Bestehende Versammlungsstätten:

Auf bestehende Versammlungsstätten sind lediglich die neuen Betriebsvorschriften des Teils 4 anzuwenden sowie die Vorschriften über unverrückbare Bestuhlungen des § 10, Absatz 1, die Forderung nach Unzugänglichkeit von elektrischen Schaltanlagen für Besucher des § 14, Absatz 3 und die Sicherstellung der Wirkung von automatischen Feuerlöschanlagen des § 19, Absatz 8.

Bestehende Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen sind außerdem innerhalb von zwei Jahren hinsichtlich der

- Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Absatz 6),
- Sitzplätze (§ 10 Absatz 2 und § 33 Absatz 2),
- Lautsprecheranlage (§ 20 Absatz 2 und § 26 Absatz 1),
- Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Absatz 2),
- Abschränkung von Besucherbereichen (§ 27 Absatz 1 und 3),
- Wellenbrecher (§ 28),
- Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29)

gegebenenfalls anzupassen.

Teil 7 – Schlussvorschriften:

Vor Inkrafttreten der neuen Versammlungsstättenverordnung eingeleitete Verfahren - was eine Bauantragstellung vor dem 1. Juli 2004 bedeutet - sind nach der bisher geltenden Verordnung weiterzuführen. Auf Verlangen der Antragsteller sind die neuen Vorschriften anzuwenden.

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

(Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)*

vom 28. April 2004 – GBl. S. 311, berichtigt GBl. S. 653 (10. August 2004)

**zuletzt geändert durch Artikel 152 der Verordnung vom 21. Dezember 2021
(GBl. 2022 S. 1,18)**

INHALTSÜBERSICHT:

§§:

TEIL 1 Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich

1

Begriffe

2

TEIL 2 Allgemeine Bauvorschriften

ABSCHNITT 1 Bauteile und Baustoffe

Bauteile

3

Dächer

4

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

5

ABSCHNITT 2 Rettungswege

Führung der Rettungswege

6

Bemessung der Rettungswege

7

Treppen

8

Türen und Tore

9

ABSCHNITT 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

10

Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

11

Toilettenräume

12

Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

13

ABSCHNITT 4 Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

14

Sicherheitsbeleuchtung

15

Rauchableitung

16

Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

17

Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

18

Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen

19

Brandmelde- und Alarmanlagen, Brandmelder und Alarmzentrale,

Brandfallsteuerung der Aufzüge

20

Werkstätten, Magazine und Lagerräume

21

TEIL 3 Besondere Bauvorschriften

ABSCHNITT 1 Großbühnen

Bühnenhaus

22

Schutzvorhang

23

Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

24

Platz für die Brandsicherheitswache

25

ABSCHNITT 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen

Räume für Sprachalarmzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst

26

Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

27

Wellenbrecher

28

Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

29

Einfriedungen und Eingänge

30

TEIL 4 Betriebsvorschriften**ABSCHNITT 1 Rettungswege, Besucherplätze**

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr	31
---	----

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	32
---	----

ABSCHNITT 2 Brandverhütung

Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen	33
--	----

Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material	34
---	----

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen	35
--	----

ABSCHNITT 3 Betrieb technischer Einrichtungen

Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen, Laseranlagen	36
---	----

Prüfungen	37
-----------	----

ABSCHNITT 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten	38
--	----

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	39
---	----

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe	40
---	----

Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst	41
---	----

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne	42
------------------------------------	----

Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst	43
------------------------------------	----

TEIL 5 Zusätzliche Bauvorlagen

Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	44
--	----

Gastspielprüfbuch	45
-------------------	----

TEIL 6 Bestehende Versammlungsstätten

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten	46
---	----

TEIL 7 Schlussvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	47
----------------------	----

Inkrafttreten, eingeleitete Verfahren	48
---------------------------------------	----

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S.18), sind beachtet worden.

Auf Grund von § 73 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

TEIL 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von
 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
 2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
 3. Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen.
- (2) Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:
 1. für Sitzplätze an Tischen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze:
zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 3. für Stehplätze auf Stufenreihen:
zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
 4. bei Ausstellungsräumen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für
 1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
 2. Unterrichts- und Besprechungsräume bis jeweils 100 m² Grundfläche,
 3. Ausstellungsräume in Museen,
 4. Fliegende Bauten.
- (4) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile die Anforderungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 7 Absatz 3 Satz 2, § 8 Absatz 3 Nr. 1 und 2, § 12 Absatz 1 Nr. 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4, § 15 Absatz 4 Nr. 1 und 3 sowie des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) sind nicht anzuwenden.
- (5) Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird.

§ 2 Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.
- (2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.
- (3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.
- (4) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.
- (5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist
 1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
 2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
 3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum,
 4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen,
 5. eine Großbühne eine Bühne
 - a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
 - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
 - c) mit einer Unterbühne,
 6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist,
 7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.
- (6) Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.
- (7) Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen oder Hörfunk mit Besucherplätzen.
- (8) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.
- (9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- (10) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- (11) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
- (12) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen.
- (13) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucher.
- (14) Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.

TEIL 2 Allgemeine Bauvorschriften

ABSCHNITT 1 – Bauteile und Baustoffe

§ 3 Bauteile

- (1) Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.
- (2) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (3) Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig. Im Übrigen sind Öffnungen in diesen Wänden nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 LBOAVO zulässig.
- (4) Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Tribünen und Podien, müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.
- (5) Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.
- (6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen oder Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Fläche.
- (7) Veränderbare Einbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.

§ 4 Dächer

- (1) Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerhemmend sein. Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.
- (2) Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und die Brandweiterleitung behindern.
- (3) Baustoffe dürfen nicht brennend abtropfen. Lichtdurchlässige Dachflächen müssen
 1. schwerentflammbar sein bei Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen,
 2. nichtbrennbar sein bei Versammlungsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen.Lichtdurchlässige Dachflächen müssen bruchstark sein.

§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

- (1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.
- (3) Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.
- (4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.
- (6) Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.
- (7) In notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren sowie in Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

ABSCHNITT 2 – Rettungswege

§ 6 Führung der Rettungswege

- (1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
- (2) Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.
- (3) Rettungswege dürfen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.
- (4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.
- (5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
- (6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1.20 m je 600 Personen
2. anderen Versammlungsstätten
1.20 m je 200 Personen.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m

(5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen

§ 8 Treppen

(1) Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig.

(2) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.

(3) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

(4) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

(5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen.

(6) Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig.

§ 9 Türen und Tore

- (1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
- (2) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
- (3) Türen und Tore in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- (4) Schiebetüren und -tore sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- (5) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offen gehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- (6) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

ABSCHNITT 3 – Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.
- (2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.
- (3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (5) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m vorhanden ist.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

...

(7) In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze, möglichst im Raum verteilt auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

§ 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:

1. für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,
2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt, oder
3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

(2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kindern unter sechs Jahren gerechnet werden muss, müssen entsprechend § 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 LBOAVO gestaltet sein.

(3) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehung genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

(4) Abschränkungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen und Podien dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können; sofern Bühnen oder Szenenflächen solche Öffnungen benötigen, sind geeignete Vorkehrungen zur Absturzsicherheit zu treffen.

(6) Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.

§ 12 Toilettenräume

(1) Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoilette	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 je 100	1,5	0,5	1,2
über 1000 je weitere 100	1,0	0,3	0,6
über 20 000 je weitere 100	0,5	0,2	0,5

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Bei mehr als 6 Urinalbecken in einer Toilettenanlage sind diese in einem Raum unterzubringen, der einen vollständigen Sichtschutz gegenüber den Toilettenbecken und sonstigen Räumen bietet und nicht der Erschließung anderer Toilettenräume dient. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein. Mehrere Toiletten sollen verteilt angeordnet und auf kurzem Weg erreichbar sein.

(3) Für Damen- und Herrentoilettenräume ist jeweils mindestens ein eigener Vorraum mit Waschbecken vorzusehen.

§ 13 Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Absatz 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

ABSCHNITT 4 – Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume**§ 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen**

(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten, wie Mehrzweckhallen, Theater und Studios, sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

§ 15 Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher (zum Beispiel Foyers, Garderoben, Toiletten),
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

(3) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

§ 16 Rauchableitung

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entraucht werden können.

(2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche

(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.

(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

(5) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Absatz 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.

...

(6) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperatormelder ist zulässig.

(7) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300°C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(8) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.

(9) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung »RAUCHABZUG« und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

§ 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

§ 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

(1) Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.

(2) Von Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswegen außerhalb des Bühnenraumes haben.

(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.

§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

(1) Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein.

(3) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3600 m² Grundfläche müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche haben.

...

- (4) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.
- (5) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.
- (6) Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben. Ausgenommen sind Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.
- (7) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.
- (8) Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

§ 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

- (1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Alarmierungs-, insbesondere Sprachalarmanlagen, haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
- (3) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs-, insbesondere Sprachalarmanlagen, in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.
- (4) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. § 14 Absatz 6 LBOAVO bleibt unberührt. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- (5) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

§ 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

- (1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.
- (3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.
- (4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

TEIL 3 Besondere Bauvorschriften

ABSCHNITT 1 Großbühnen

§ 22 Bühnenhaus

- (1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.
- (2) Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 23 Schutzvorhang

- (1) Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). Der Schutzvorhang muss durch sein Eigengewicht schließen können. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.
- (2) Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Das untere Profil dieses Schutzvorhangs muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.
- (3) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

§ 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

- (1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.
- (2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.
- (3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.
- (4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (5) Die Auslösung eines Alarms muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.

§ 25 Platz für die Brandsicherheitswache

- (1) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m x 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.
- (2) Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs und die Auflösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nichtautomatischer Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. Die Vorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.

ABSCHNITT 2**Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen****§ 26 Räume für Sprachalarmzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst**

- (1) Mehrzweckhallen und Sportstadien müssen einen Raum für eine Sprachalarmzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Sprachalarmzentrale muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.
- (2) In Mehrzweckhallen und Sportstadien sind ausreichend große Räume für die Polizei und die Feuerwehr anzuordnen. Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss eine räumliche Verbindung mit der Sprachalarmzentrale haben und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.
- (3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.
- (4) In Mehrzweckhallen und Sportstadien muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.

§ 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

- (1) Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.
- (2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2500 Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
- (3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 gelten nicht, wenn in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

§ 28 Wellenbrecher

Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

§ 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) Werden vor Szenenflächen mehr als 5000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.

§ 30 Einfriedungen und Eingänge

(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.

(2) Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

TEIL 4 Betriebsvorschriften

ABSCHNITT 1

Rettungswege, Besucherplätze

§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.
- (3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit weniger als 5000 Stehplätzen einzurichten.

ABSCHNITT 2

Brandverhütung

§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (2) Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

...

- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Brennbare Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

- (1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
- (2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.
- (3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen in der Regel nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.
- (4) Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
- (2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Absatz 1 bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- (4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

ABSCHNITT 3 – Betrieb technischer Einrichtungen

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen, Laseranlagen

- (1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.
- (2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.
- (3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.
- (4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.
- (5) Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 37 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Versammlungsstätte hat folgende technische Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige nach § 1 der Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen:
 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften (§ 17),
 2. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (§ 16),
 3. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen (§§ 19, 24),
 4. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (§ 19),
 5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§§ 20, 24),
 6. Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der angeschlossenen sicherheitstechnischen Einrichtungen (§ 14).
- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 4 sind vor der ersten Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen durchführen zu lassen.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 4 sind wiederkehrend innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.
- (4) Blitzschutzanlagen sind von Sachkundigen prüfen zu lassen. Sachkundige sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet haben und mit den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind.
- (5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (6) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Baurechtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

...

- (7) Der Bauherr oder Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen.
- (8) Der Sachverständige hat der Baurechtsbehörde mitzuteilen,
1. wann er die Prüfungen nach Absatz 1 durchgeführt hat und
 2. welche hierbei festgestellten Mängel der Bauherr oder Betreiber nicht unverzüglich hat beseitigen lassen.

ABSCHNITT 4 – Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- (1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind
1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,
 2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischem Teil der Prüfung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss »Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik« in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle in der jeweiligen Fachrichtung,
 3. Diplomingenieure und Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater-, Veranstaltungs- und Produktionstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat,
 4. technische Bühnen und Studiofachkräfte, die den Befähigungsnachweis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben.

Auf Antrag stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe auch den Personen nach Satz 1 Nr.1 und 2 ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 aus. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse werden anerkannt.

- (2) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

(2) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

(4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,
1. wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
2. wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

(6) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Baurechtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Baurechtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Baurechtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzverordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung behinderter Menschen, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.

(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. die Betriebsvorschriften.

Der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, erforderlichenfalls unter beratender Zuziehung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherungsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.

(4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

TEIL 5 Zusätzliche Bauvorlagen

§ 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere die maximal zulässige Zahl der Besucher, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.
- (2) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen technischen Einrichtungen sind besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Mit den bautechnischen Nachweisen sind Standsicherheitsnachweise für dynamische Belastungen vorzulegen.
- (4) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.
- (5) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

§ 45 Gastspielprüfbuch

- (1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.
- (2) Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.
- (3) Das Gastspielprüfbuch wird von der unteren Baurechtsbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung oder die erste nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfindet. Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf einen in Textform gestellten Antrag verlängert werden. Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.
- (4) Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. Die Befugnisse nach § 47 LBO bleiben unberührt.

TEIL 6 Bestehende Versammlungsstätten

§ 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:

1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Absatz 6),
2. Sitzplätze (§ 10 Absatz 2 und § 33 Absatz 2),
3. Sprachalarmanlage (§ 20 Absatz 2 und § 26 Absatz 1),
4. Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Absatz 2),
5. Abschränkung von Besucherbereichen (§ 27 Absatz 1 und 3),
6. Wellenbrecher (§ 28),
7. Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29).

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4, sowie § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 3, § 19 Absatz 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Baurechtsbehörde hat Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu prüfen. Versammlungsstätten ohne Bühnen- oder Szenenflächen und einem Fassungsvermögen von weniger als 1000 Besucherplätzen sind in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.

TEIL 7 Schlussvorschriften

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 Absatz 1 die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen § 31 Absatz 2 die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen § 31 Absatz 3 Türen in Rettungswegen verschließt oder fest stellt,
4. entgegen § 32 Absatz 1 die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen § 32 Absatz 3 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
6. entgegen § 33 Absatz 1 bis 5 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Absatz 6 bis 8 anbringt,
7. entgegen § 34 Absatz 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
8. entgegen § 34 Absatz 4 pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
9. entgegen § 35 Absatz 1 oder 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
10. entgegen § 36 Absatz 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
11. entgegen § 36 Absatz 5 Laseranlagen in Betrieb nimmt,

12. entgegen § 37 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
13. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Absatz 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,
14. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Absatz 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
15. entgegen § 40 Absatz 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführenden Personen anwesend sind oder wer entgegen § 40 Absatz 2 bis 5 als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführende Person die Versammlungsstätte während des Betriebes verlässt,
16. als Betreiber entgegen § 41 Absatz 1 oder 2 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Absatz 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,
17. als Betreiber oder Veranstalter die nach § 42 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
18. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 43 Absatz 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
19. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Absatz 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt,
20. als Betreiber einer der Anpassungspflichten nach § 46 Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 48 Inkrafttreten, eingeleitete Verfahren ¹⁾

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 (GBl. S. 330), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1982 (GBl. S. 67), außer Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Verfahren sind nach der bisher geltenden Verordnung weiterzuführen. Auf Verlangen der Antragsteller sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Anlage 1 zu § 39 Absatz 1 VStättVO (Verantwortliche für Veranstaltungstechnik)

Anlage 2 zu § 45 VStättVO:

Gastspielprüfbuch

Anhang 1 zum Gastspielprüfbuch: Standsicherheitsnachweis

Anhang 2 zum Gastspielprüfbuch: Baustoff- und Materialliste

Anhang 3 zum Gastspielprüfbuch: Angaben über feuergefährliche Handlungen

Anhang 4 zum Gastspielprüfbuch: Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Anhang 5 zum Gastspielprüfbuch: Sonstige Angaben

¹ Hinweis:

§ 48 bezieht sich auf die Erstveröffentlichung der Verordnung vom 28. April 2004. Die „Zehnte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung)“ vom 21. Dezember 2021 trat am Tag nach ihrer Verkündung und somit am 8. Januar 2022 in Kraft

Als Befähigungszeugnis kann auch ein Ausweis im Format 5,4 cm x 8,6 cm mit den erforderlichen Daten ausgestellt werden.

GASTSPIELPRÜFBUCH

Gastspielveranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Veranstalter:

Straße/Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Fax:

Email:

das Gastspielbuch gilt bis zum:

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer nichtöffentlichen Probe am

in der Veranstaltungsstätte

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde.

ausgestellt am:

durch:

Name des Geschäftsführers/Vertreters des Veranstalters:

(Anschrift, falls nicht mit der des Veranstalters identisch)

Straße/Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Fax:

Email:

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

..... Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)

..... Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)

..... Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)

..... Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)

..... Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)

..... Seiten

..... Seiten

..... Seiten

Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 und 5 und § 40 der VStättVO für die geplanten Gastspiele ist

Herr/Frau:

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 40 der VStättVO sind:

1. Bühne/Studio:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

2. Halle:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 VStättVO) bei Szenenflächen bis 200 m²

Herr/Frau:

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart, zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben; zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen; sonstige Angaben.)

3. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich.

▪ Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:

▪ Unterwiesene Personen:

▪ Schutzmaßnahmen:

▪ Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: ☐ ja ☐ nein

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauen des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

▪ Geräte, Einrichtungen und Einbauten:

▪ Unterbauen des Schutzvorhangs:

▪ Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:

▪ Laseranlagen/Standort:

▪ Leitungsverbindungen:

▪ Sonstiges:

4. Auflagen

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

in

einulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

....., den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

Anhang 1

zum Gastspielprüfbuch.....

Titel der Gastspielveranstaltung

Standortsicherheitsnachweis^{*)}

(ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

Anhang 2

zum Gastspielprüfbuch

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der Versammlungsstättenverordnung werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlösch- anlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlösch- anlage	Groß- bühne	Zuschauer- raum und Neben- räume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/ Bodenbelä- ge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien: Unterkonstruktion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	-	-
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	-	-
Requisiten	B 2	B 2	B 2	-	-
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

Erläuterungen:

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

nichtbrennbare Baustoffe:	A 1
nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:	A 2
schwerentflammbare Baustoffe:	B 1
normalentflammbare Baustoffe:	B 2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet. Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B	= Bühne
S	= Szenenfläche
SmF	= Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
SoF	= Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage
Z	= Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
V	= Versammlungsraum
F	= Foyer

Ist das Material nach DIN 4102 Teil 1 geprüft und klassifiziert oder durch ein Prüfzeichen zugelassen, so ist der Feuerschutz ausreichend dokumentiert. Ansonsten ist das Material mit Feuerschutzmitteln zu behandeln, durch die die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden kann.

Für Baustoffe sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 17 bis 25 LBO zu führen.

(noch Anhang 2)

zum Gastspielprüfbuch

 Titel der Gastspielveranstaltung

Zur Verwendung kommen folgende Baustoffe und Materialien^{*)}:

[illegible]

*) ggf. weitere Seiten anfügen

Anhang 3
zum Gastspielprüfbuch.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über feuergefährliche Handlungen

Dieser Anhang ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Feuergefährliche Handlungen sind der zuständigen Behörde am Gastspielort anzuzeigen. Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Handlungen mit offenem Feuer^{*)}

Zeitpunkt im Ablauf	An- zahl	Art (Zigarette, Kerze o. Ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne / Sze- nenfläche	Löschen / Asch- ablage	Nummer der Ge- fährdungs- analyse

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten, von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw.. Ort auf der Bühne/Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

(noch Anhang 3)

zum Gastspielprüfbuch
Titel der Gastspielveranstaltung

Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).

Feuergefährliche Handlungen

- Gefahren durch:
- ☐ Flammbildung
 - ☐ Funkenflug
 - ☐ Blendung
 - ☐ Wärmestrahlung
 - ☐ Abtropfen heißer Schlacke
 - ☐ Druckwirkung
 - ☐ Splittereinwirkung
 - ☐ Staubablagerung
 - ☐ Schallwirkung
 - ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
 - ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

- Schutzmaßnahmen:
- Abstände zu Personen:
 - Abstände zu Dekorationen:
 - Unterwiesene Personen:
 - Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch
Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen II; III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 Sprengstoffgesetz (SprengG) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

Erlaubnisscheininhaber:

Name, Vorname:

Erlaubnisschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:
(nur Klasse I oder T1)

Herr/Frau:

(noch Anhang 4)

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Effekte^{*)}

lfd. Nr.	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Effektes	BAM- Nummer	Ort auf der Bühne/ Szenen- fläche	Dauer des Effektes	Nummer der Ge- fährdungs- analyse

Erläuterungen:

Unter lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o. a.). BAM-Nummer meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

(noch Anhang 4)
zum Gastspielprüfbuch

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahren durch:

- ☐ Flammbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splittereinwirkung
- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

Anhang 5
zum Gastspielprüfbuch

.....
Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor: